



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.4.2004
K(2004) 1597

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.4.2004

mit Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.4.2004

mit Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (BBSB), festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 57, 58 und 61 und Anhang V des Statuts sowie Artikel 16, 59, 60 und 91 der BBSB,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit ein einheitliches und transparentes Vorgehen gewährleistet ist, müssen die geltenden Urlaubsbestimmungen in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden.
- (2) Die diesem Beschluss beigefügte Anlage muss zu einem späteren Zeitpunkt möglichst rasch entsprechend geändert werden können.
- (3) Soweit es sich um vereinzelte Änderungen handelt, erscheint es nicht angebracht, die Kommission wiederholt mit solchen Änderungen zu befassen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die diesem Beschluss als Anlage beigefügten Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung werden genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission ermächtigt den Generaldirektor für Personal und Verwaltung, vereinzelt notwendige Änderungen der Anlage zu diesem Beschluss vorzunehmen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

¹ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S.1. Verordnung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 (ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1).

Brüssel, den 28.4.2004.

ANHANG

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR URLAUBSREGELUNG

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN	7
EINLEITUNG	7
I. JAHRESURLAUB:	8
I. a: Basisanspruch auf Urlaub	8
I.b : Zusätzlicher Anspruch auf Urlaub	9
I.c : Reisetage	10
I.d : Zusätzlicher Urlaubsanspruch für die geleisteten Dienstjahre	11
I.e : Zusätzlicher Urlaubsanspruch für „Brandschutzhelfer“	11
II. DIENSTBEFREIUNG (SONDERURLAUB):	13
Rubrik: II.a.1: Eheschließung des Beamten/Bediensteten/ANS	14
Rubrik: II.a.2 : Eheschließung eines Kindes eines Beamten/Bediensteten	16
Rubrik: II.a.3: Geburt eines Kindes eines Beamten/Bediensteten/ANS	17
Rubrik: II.a.4 : Schwere Erkrankung des Ehegatten	18
Rubrik: II.a.5: Sehr schwere Erkrankung eines Kindes (siehe auch „Elternurlaub“) ...	20
Rubrik: II.a.6 : Schwere Erkrankung eines Kindes (siehe auch „Elternurlaub“)	22
Rubrik: II.a.7: Schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie	23
Rubrik: II.a.8: Tod des Ehegatten	25
Rubrik: II.a.9 : Tod der Ehefrau während des Mutterschaftsurlaubs	26
Rubrik: II.a.10: Tod eines Kindes	27
Rubrik: II.a.11: Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie	28
Rubrik: II.a.12: Tod eines Bruders oder einer Schwester	29
Rubrik: II.a.13: Adoption	30
Rubrik: II.a.14: Mutterschaft	32
Rubrik: II.b.1: Ausübung einer Nebentätigkeit ohne Entgelt	34
Rubrik: II.b.2: Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben	35
Rubrik: II.b.3: Gerichtliche Vorladung	36
Rubrik: II.b.4: Kur	37
Rubrik: II.b.5: Umzug	38
Rubrik: II.b.6: WAHLEN außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung	39

Rubrik: II.b.7: Teilnahme an einer Prüfung, einem Auswahl- oder Ausleseverfahren, die bzw. das vom EPSO, einem Organ oder einer Gemeinschaftsagentur durchgeführt wird	40
Rubrik: II.b.8: Fortbildung.....	41
Rubrik: II.b.9: Ausübung eines öffentlichen Wahlamtes.....	42
Rubrik: II.b.10: Stellensuche bei Ablauf eines Vertrags.....	43
Rubrik II.c: Reisetage für einen "SONDERURLAUB"	44
III. VERSCHIEDENES:.....	46
III.a : Teilzeitbeschäftigung:	46
III. b : Andere dienstrechtliche Stellungen (außer aktiver Dienst).....	47
III.b.1. Abordnung :	47
III.b.2 : Urlaub aus persönlichen Gründen:	47
III.b.3 : Elternurlaub:	47
III.b.4 : Urlaub aus familiären Gründen:	48
III.b.5 : Beurlaubung zum Wehrdienst:.....	48
III.b.6 : Langzeitdienstreisen („Fellowship“ usw.) :	48
III.b.7 : Zurverfügungstellung („Austausch“) - Beschluss der Kommission C (94) 3895 vom 5.1.1995 -	48
III.b.8 : Vorläufige Dienstenthebung (Anhang IX – Disziplinarverfahren):.....	48
III. c : Ausscheiden aus dem Dienst.....	49
III. d : Widerruf eines Jahresurlaubs oder eines Sonderurlaubs	51
III.d.1: Auf Antrag der betreffenden Person:	51
III.d.2 : Auf Antrag des Dienstvorgesetzten:	51
III.e : Übertragung von Jahresurlaub.....	53
III.f : Feiertage.....	55
III.g : Bereitschaftsdienst am Jahresende.....	56

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN

ANS	=	Abgeordneter nationaler Sachverständiger
GECO	=	Urlaubs- und Abwesenheitsverwaltung in der Generaldirektion/dem Dienst/dem Amt
GKFS	=	Gemeinsames Krankheitsfürsorgesystem der Organe der Europäischen Gemeinschaften
SIC CONGES	=	Gemeinsames Informationssystem zur Verwaltung von Urlaub und Abwesenheiten in den einzelnen Generaldirektionen/Diensten/Ämtern

EINLEITUNG

Die Kommission will mit diesen Durchführungsbestimmungen zur Urlaubsregelung ein einheitliches und kohärentes Vorgehen in allen Generaldirektionen/Diensten/Ämtern gewährleisten. Dieses Dokument ist für die Benutzung durch das gesamte Personal der Kommission (Beamte, Bedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige, für die Personalverwaltung verantwortliche Personen, GECO usw., mit Ausnahme der Praktikanten sowie der Gastwissenschaftlicher und Stipendiaten der GFS) konzipiert. Für das Personal in den Delegationen sind bestimmte Urlaube jedoch abweichend in Anhang X des Statuts geregelt

A) Organisation:

1. Die Urlaubsverwaltung erfolgt dezentral in der Generaldirektion, dem Dienst bzw. dem Amt, der bzw. dem der Beamte/Bedienstete/ANS angehört.
2. Bei speziellen Fragen, auf die sich in diesem Dokument keine Antwort finden lässt, muss sich der Beamte/Bedienstete/ANS daher an die für ihn zuständige Urlaubsverwaltungsstelle (GECO) wenden.
3. Die GD ADMIN ist für die Koordinierung der Urlaubsverwaltungsstellen zuständig und sorgt dafür, dass das Vorgehen vereinheitlicht und eine unterschiedliche Anwendung der Urlaubsregelung vermieden wird. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt die GD ADMIN den Generaldirektionen einen Koordinator zur Verfügung. Nur die GECO oder die für die Personalverwaltung verantwortliche Person der betreffenden Generaldirektion können den Urlaubskoordinator der GD ADMIN mit allgemeinen oder mit speziellen Fragen, die sie auf ihrer Ebene nicht lösen können, befassen.
4. Der Koordinator stellt erforderlichenfalls die notwendigen Kontakte her oder leitet die entsprechenden Verfahren ein, damit möglichst rasch eine angemessene und einheitliche Lösung gefunden werden kann. Handelt es sich um eine allgemeine Frage, für die eine Lösung gefunden werden muss, so wird sie sämtlichen für die Personalverwaltung verantwortlichen Personen und GECO zur Stellungnahme unterbreitet.
5. Auf keinen Fall tritt der Koordinator an die Stelle der GECO oder der für die Personalverwaltung verantwortlichen Person.

B) Geltende Regeln:

Der Beamte/Bedienstete/ANS darf dem Dienst außer bei Krankheit oder Unfall nicht ohne vorherige Zustimmung seines Vorgesetzten fernbleiben.

Der Beamte/Bedienstete/ANS darf daher grundsätzlich einen Jahresurlaub oder einen Sonderurlaub nur antreten, wenn er sich vergewissert hat, dass der Dienstvorgesetzte dem Antrag in „SIC CONGÉS“ zugestimmt und ihn abgezeichnet hat. Im Falle höherer Gewalt muss er den Dienstvorgesetzten selbst benachrichtigen oder benachrichtigen lassen.

Im Übrigen muss der Beamte/Bedienstete/ANS seinen Urlaubsantrag in „SIC CONGÉS“ persönlich eingeben. Sofern dies technisch nicht möglich ist, muss er der von ihm beauftragten Person eine schriftliche Vollmacht erteilen, in seinem Namen den Antrag in SIC zu stellen. Die beauftragte Person muss den Antrag ausdrucken und von dem „verhinderten“ Antragsteller unterzeichnen lassen.

Jedes Fernbleiben vom Dienst, für das keine vorherige Zustimmung erteilt worden ist, wird umgehend – in der Praxis in den ersten Stunden der Abwesenheit – vom Dienstvorgesetzten (oder der von diesem ermächtigten Person) in „SIC CONGÉS“ mit dem Hinweis „unbefugtes Fernbleiben“ vermerkt.

I. JAHRESURLAUB:

Grundsätzliches:

- (a) Ein Urlaubstag ist ein Arbeitstag, an dem der Dienst nicht ausgeübt wird (als Arbeitstage gelten grundsätzlich die Tage von Montag bis Freitag einschließlich, Feiertage ausgenommen);
- (b) der Jahresurlaub des Beamten/Bediensteten auf Zeit/Vertragsbediensteten muss nach dem Statut mindestens einen Zeitabschnitt von zwei aufeinander folgenden Wochen umfassen, es sei denn, dass mit dem Dienstvorgesetzten etwas anderes vereinbart wird;
- (c) die Überschreitung des Anspruchs auf Jahresurlaub, d.h. ein negativer Urlaubssaldo, ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Dienstvorgesetzte ausnahmsweise anders entscheidet und hierfür die Verantwortung übernimmt;
- (d) bei Dienstantritt im Laufe eines Kalenderjahres werden der Basisanspruch (I.a) und der zusätzliche Anspruch (I.b) anteilmäßig nach der Zahl der bis zum 31. Dezember abgeleisteten Monate berechnet;
- (e) Berechnung der Reisetage siehe Abschnitt I.C;
- (f) Kalenderjahr = 1. Januar bis 31. Dezember einschließlich;
- (g) der Beamte/Bedienstete auf Zeit/Vertragsbedienstete, der sich in einem Urlaub aus familiären Gründen (Artikel 42b des Statuts) befindet, gilt in Bezug auf seinen Anspruch auf Jahresurlaub als „im aktiven Dienst stehend“.

I. a: Basisanspruch auf Urlaub

(nach Maßgabe der Zahl der Dienstmonate je Kalenderjahr)

Beamter Bediensteter auf Zeit Vertragsbediensteter		Hilfskraft		ANS
bis zu 15 Tage	1 Tag	halber Monat	1 Tag	halber Monat 1,5 Tage ⁽²⁾
über 15 Tage	2	ganzer Monat	2 Tage	ganzer Monat 2,5 Tage

Anwendung:

- Höchstmögliche Zahl pro Jahr für Beamte und sonstige Bedienstete: 24 Tage
- Höchstmögliche Zahl pro Jahr für ANS: 30 Tage
- außer in hinreichend begründeten Fällen erhalten Beamte/Bedienstete auf Zeit/Vertragsbedienstete erst drei Monate nach ihrem Dienstantritt Jahresurlaub.

I.b : Zusätzlicher Anspruch auf Urlaub

(Hilfskräfte und ANS ausgenommen)

Besoldungsgruppe (nur Beamte und Bedienstete auf Zeit)	
AD16 – AD15	= 3 Tage
AD14 – AD13	= 2 Tage
AD12 à AD9	= 1 Tag
AST11 – AST10	= 1 Tag

Alter (Beamte/Bedienstete auf Zeit/ Vertragsbedienstete)	
über 55 Jahre	= 6 Tage
50 bis 55 Jahre	= 5 Tage
45 bis 50 Jahre	= 4 Tage
40 bis 45 Jahre	= 3 Tage
35 bis 40 Jahre	= 2 Tage
25 bis 35 Jahre	= 1 Tag
unter 21 Jahren	= 2 Tage

Anwendung:

- Der Beamte/Bedienstete (mit Ausnahme der Hilfskräfte) hat nach Maßgabe seiner Besoldungsgruppe und seines Alters Anspruch auf zusätzliche Urlaubstage, die er kumulieren kann. Werden diese Tage mit dem Basisanspruch kumuliert, so darf der Urlaubsanspruch insgesamt jedoch höchstens 30 Tage pro Jahr betragen;
- für die Bestimmung des Urlaubsanspruchs wird das Alter und/oder die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt, das bzw. die der Beamte am 1. Juli des betreffenden Jahres erreicht hat;

2 bei Ablauf des Vertrags anzupassen

- der Urlaubsanspruch eines Beamten, der im Interesse des Dienstes zum Kabinett eines Mitglieds der Kommission abgeordnet wird, richtet sich nach der Besoldungsgruppe, in der er abgeordnet ist.

I.c : Reisetage

Reisetage für den Jahresurlaub	
Von 50 bis 250 km	=1 Tag
von 251 bis 600 km	= 2 Tage
von 601 bis 900 km	= 3 Tage
von 901 bis 1400 km	= 4 Tage
von 1401 bis 2000 km	= 5 Tage
über 2000 km	= 6 Tage

Anwendung:

- Die Reisetage verfallen am 31. Dezember, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Jahresurlaub genommen wurde;
- die Reisetage werden – sofern keine anteilmäßige Berechnung entsprechend dem Zeitpunkt des Dienstantritts Anwendung findet – ein Mal pro Kalenderjahr für die Hin- und Rückreise zum Herkunftsort gewährt, wenn Jahresurlaub genommen wurde und der Dienstantritt vor dem 1. Oktober erfolgt ist;
- bei einem Dienstantritt am 1. Oktober oder später werden für den Jahresurlaub für das laufende Jahr keine Reisetage gewährt, es sei denn, dass ein Jahresurlaub ausnahmsweise vom Dienstvorgesetzten genehmigt wird und sofern die Zahl der gewährten Tage der Zahl der Reisetage entspricht bzw. darüber liegt und sich am 31. Dezember kein Negativsaldo ergibt;
- die Zahl der Reisetage richtet sich nach der Entfernung in Eisenbahnkilometern zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort;
- ändert sich der Ort der dienstlichen Verwendung im Laufe eines Kalenderjahres, so bleiben die ursprünglich gewährten Reisetage für das laufende Kalenderjahr erhalten;
- wurden keine Reisetage gewährt, so werden Reisetage gegebenenfalls nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem neuen Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort gewährt;
- diese Bestimmungen gelten für Personen, deren Ort der dienstlichen Verwendung sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet;
- die Reisetage für Beamte/Bedienstete auf Zeit/Vertragsbedienstete, deren Ort der dienstlichen Verwendung sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten

befindet, werden mit einem Ad-hoc-Beschluss der Kommission auf Veranlassung der zuständigen Generaldirektion festgesetzt.

I.d : Zusätzlicher Urlaubsanspruch für die geleisteten Dienstjahre

25 Dienstjahre	=	5 Tage
30 Dienstjahre	=	5 Tage
35 Dienstjahre	=	5 Tage
40 Dienstjahre	=	5 Tage
45 Dienstjahre	=	5 Tage

Grundsätzliches:

- Der Beamte/Bedienstete auf Zeit/Vertragsbedienstete, der in einem Gemeinschaftsorgan 25, 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahre abgeleistet hat, erhält jeweils 5 zusätzliche Tage Jahresurlaub.

Anwendung:

- Bei der Berechnung der geleisteten Dienstjahre werden die Zeiten, in denen sich die betreffende Person nicht im aktiven Dienst oder einer gleichwertigen dienstrechtlichen Stellung befand (z.B. Urlaub aus persönlichen Gründen, Elternurlaub, Invalidität), abgezogen.
- Die fünf Tage werden nur in dem Jahr gewährt, in dem die betreffende Person 25, 30, 35, 40 oder 45 Dienstjahre vollendet; auf der Grundlage der von der GD ADMIN gelieferten Liste der infrage kommenden Personen fügt die GECO diese Tage dem Jahresurlaub hinzu.

Bedingungen für die Gewährung:

Der Beamte/Bedienstete auf Zeit/Vertragsbedienstete hat bei der Beantragung dieser fünf Urlaubstage auf dem Formular zu vermerken „X (Zahl) Dienstjahre“.

I.e : Zusätzlicher Urlaubsanspruch für „Brandschutzhelfer“

Grundsätzliches:

- Beamter/Bediensteter/ANS: Die Mitglieder der Brandschutzteams haben – zum Ausgleich – Anspruch auf zwei zusätzliche Urlaubstage.

Anwendung:

- Die Urlaubstage werden dem Beamten/Bediensteten/ANS gutgeschrieben, der tatsächlich an den Übungen und Lehrgängen teilnimmt, für die er sich freiwillig gemeldet hat und zu denen er regelmäßig einberufen wird;
- die GECO schreibt die Urlaubstage dem Beamten/Bediensteten/ANS in dem Jahr gut, das auf das Jahr folgt, in dem der Betreffende an den Übungen und Lehrgängen teilgenommen hat;

- die Urlaubstage erscheinen in der Anwendung „SIC“ unter „divers“ in der Rubrik „droit de la personne“;
- die Urlaubstage können nur in dem Jahr genommen werden, in dem sie gewährt wurden;
- da es sich bei den Urlaubstagen um einen „Ausgleich“ handelt, können sie in Verbindung mit einem Jahresurlaub genommen werden.

Bedingungen für die Gewährung:

- Das für „Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz“ zuständige Referat der GD ADMIN erstellt alljährlich das Verzeichnis der betreffenden Beamten/Bediensteten/ANS und übermittelt es danach den Verantwortlichen der Personalreferate.

II. DIENSTBEFREIUNG (SONDERURLAUB):

Zusätzlich zum Jahresurlaub (s. Abschnitt I) kann dem Beamten/Bediensteten/ANS entsprechend nachstehender Tabelle ein Sonderurlaub gewährt werden:

(nähere Einzelheiten finden sich in den betreffenden Rubriken)

Rubrik	Urlaub	Anzahl Tage	Beam.	Evtl. Reisetage	Zeitbed. Vertragsbed.	Evtl. Reisetage	Hilfskraft	Evtl. Reisetage	ANS ⁽³⁾
--------	--------	-------------	-------	-----------------	-----------------------	-----------------	------------	-----------------	--------------------

A. FAMILIÄRE GRÜNDE:									
II.a.1	Eheschließung d. Antragstellers	4	x	x	x	X	x	x	X (2 T.)
II.a.2	Eheschließung eines Kindes	2	x	x	x	X	x	x	
II.a.3	Geburt eines Kindes	10	x	x	x	X	x	x	X (2 T.)
II.a.4	Schwere Erkrankung des Ehegatten	3	x	x	x	X	x	x	x
II.a.5	Sehr schwere Erkrankung eines Kindes	5	x	x	x	X	x	x	
II.a.6	Schwere Erkrankung eines Kindes	2	x	x	x	X	x	x	x
II.a.7	Schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie	2	x	x	x	X	x	x	x
II.a.8	Tod des Ehegatten	4	x	x	x	x	x	x	x
II.a.9	Tod der Ehefrau während Mutterschaftsurlaub	max. 24 Wochen	x		x				
II.a.10	Tod eines Kindes	4	x	x	x	x	x	x	x
II.a.11	Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie	2	x	x	x	x	x	x	x
II.a.12	Tod eines Bruders oder einer Schwester	2	x	x	x	x	x	x	
II.a.13	Adoption	max. 24 Wochen	x		x		nat. Soz.vers.system		
<i>- speziell für Mütter:</i>									
II.a.14	Mutterschaft	max. 24 Wochen	x		x		nat. Soz.vers.system		x

B. SONSTIGE									
II.b.1	Externe Tätigkeiten	variabel	x		x		x		
II.b.2	Gewerkschaftliche Aufgaben	max. 4 T.	x	x	x	x	X	x	
II.b.3	Gerichtliche Vorladung	variabel	x	x	x	x	x	x	
II.b.4	Kuraufenthalt	max. 15 T.	x		x				
II.b.5	Umzug am Ort d. dienstl. Verwendung ⁽⁴⁾	2	x		x		x		
II.b.6	Wahlen	1	x	x	x	x	x	x	
II.b.7	EU-Prüfungen/-Auswahlverfahren	Je nach Anwesenheit	x	x (ggf.)	x	X (ggf.)	x	x (ggf.)	
II.b.8	Fortbildung	variabel	x		x		x		
II.b.9	Politisches Mandat	max. 12 T.	x		x				
II.b.10	Arbeitssuche nach Vertragsende	max. 4 T.			x		x		

3 s. auch Beschluss der Kommission vom 30. April 2002 über die Regelung für zu den Kommissionsdienststellen abgeordnete nationale Sachverständige – Dok. C(2002)1559

4 andere Umzüge (Dienstantritt und Änderung des Dienstorts) siehe Abschnitt II.b.5

Grundsätzliches:

1. Sonderurlaub wird in Ausnahmefällen und auf hinreichend begründeten Antrag gewährt.
2. Bei Sonderurlaub fungiert als Anstellungsbehörde der Generaldirektor/Leiter des Dienstes/Direktor bzw. der Beamte, dem die entsprechende Befugnis übertragen wurde, der Generaldirektion/des Dienstes/des Amtes, der bzw. dem der Beamte/Bedienstete/ANS angehört.
3. Der Sonderurlaub muss zeitgleich zu dem Anlass, der den Anspruch begründet, genommen werden. Nimmt der Beamte/Bedienstete/ANS den Sonderurlaub nicht zu gegebener Zeit in Anspruch, so kann dieser auf keinen Fall zum Ausgleich dem Jahresurlaub zugeschlagen werden.
4. Die Belege müssen bei der Beantragung des Sonderurlaubs oder spätestens zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Dienstes vorgelegt werden.
5. Sonderurlaub kann jederzeit, selbst während der ersten drei Monate nach Dienstantritt, beantragt und gewährt werden.
6. Der Sonderurlaub kann widerrufen werden (siehe Abschnitt III.d).
7. Als Sonderurlaub gelten Urlaubstage, die während des Jahresurlaubs für einen Anlass gewährt werden, der sich während dieses Zeitraums ergibt; es können Reisetage gewährt werden, die nach Maßgabe der tatsächlichen Reisezeit zu dem betreffenden Ort berechnet werden (siehe Rubrik II.c).
8. Allerdings kann in Ergänzung zu Punkt 7 ein Sonderurlaub im Falle einer schweren Erkrankung eines Kindes, des Ehegatten oder eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie während des Jahresurlaubs nur gewährt werden, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - (a) der betreffende Ort muss ein anderer sein als der des Jahresurlaubs und mindestens 75 km entfernt sein;
 - (b) der Ärztliche Dienst muss eine befürwortende Stellungnahme abgegeben haben, sofern das Kriterium nach 8 a gegeben ist.
9. Bestimmte Formen des Sonderurlaubs aus familiären Gründen können auch Beamten/Bediensteten/ANS gewährt werden, die in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. einer registrierten Partnerschaft leben, sofern diese von der Verwaltung anerkannt wurde.
10. Die Inanspruchnahme von Zeitguthaben im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit gilt nicht als Sonderurlaub und muss vom Dienstvorgesetzten des Referats, in dem die flexible Arbeitszeitregelung eingeführt wurde, gesondert verrechnet werden.

Rubrik: II.a.1: Eheschließung des Beamten/Bediensteten/ANS

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub von 4 Arbeitstagen (⁵)

ANS Sonderurlaub von 2 Arbeitstagen.

Gegebenenfalls Reisetage können gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS kann den Sonderurlaub wie folgt nehmen:
 - (1) Entweder bei der standesamtlichen Trauung oder bei der Registrierung der Partnerschaft
 - (2) oder bei der kirchlichen Trauung
 - (3) oder abweichend von Punkt 3 der grundsätzlichen Bestimmungen für den Sonderurlaub (s.o.) zu einem anderen Zeitpunkt als dem der eigentlichen Eheschließung.
- In den Fällen 1) und 2) kann der Sonderurlaub in den Tagen vor oder nach der Eheschließung in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, wobei aber die Reisetage für die gesamte Dauer des Sonderurlaubs nur ein Mal gewährt werden;
- im Fall 3) wird der Sonderurlaub unter der Rubrik Verschiedenes („divers“) in der Übersicht über den Anspruch auf Jahresurlaub verbucht;
- findet die Eheschließung außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung statt, kann der Beamte/Bedienstete Reisetage (s. Rubrik) erhalten, die dem gewährten Sonderurlaub hinzugefügt werden;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Wird der Sonderurlaub für die standesamtliche Trauung bzw. die Registrierung der Partnerschaft beantragt, muss der Beamte/Bedienstete/ANS der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der Heiratsurkunde/der Urkunde über die Registrierung der Partnerschaft oder eine von der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörde ausgestellte Bescheinigung vorlegen;
- wird der Sonderurlaub für die kirchliche Trauung beantragt, so können die vorgenannten Belege ersetzt werden durch
 - eine offizielle Bescheinigung der zuständigen Kirchenbehörde oder
 - einen anderen Beleg.

5 Die zuständige Dienststelle des PMO stellt fest, welches Familienrecht ggf. gilt.

Rubrik: II.a.2 : Eheschließung eines Kindes eines Beamten/Bediensteten

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub von 2 Arbeitstagen (⁶)

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen.

Gegebenenfalls werden Reisetage gewährt
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Der Sonderurlaub wird für das eigene Kind sowie auch für das Kind des Ehegatten oder des Partners in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer registrierten Partnerschaft gewährt;
- der Sonderurlaub wird auf Antrag entweder für die standesamtliche oder für die kirchliche Trauung gewährt;
- der Sonderurlaub muss in dem Zeitraum genommen werden, in dem die Ehe geschlossen wird (findet die Hochzeit beispielsweise am Samstag statt, können der Freitag davor und der Montag danach frei genommen werden);
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- findet die Eheschließung außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung statt, kann der Beamte/Bedienstete Reisetage erhalten (s. Rubrik), die dem gewährten Sonderurlaub hinzugefügt werden;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Wird der Sonderurlaub für die standesamtliche Trauung beantragt, muss der Beamte/Bedienstete/ANS der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der Heiratsurkunde oder eine von der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörde ausgestellte Bescheinigung vorlegen;
- wird der Sonderurlaub für die kirchliche Trauung beantragt, so können die vorgenannten Belege ersetzt werden durch
 - eine offizielle Bescheinigung der zuständigen Kirchenbehörde oder
 - einen anderen Beleg.

⁶ Die zuständige Dienststelle des PMO stellt fest, welches Familienrecht ggf. gilt.

Rubrik: II.a.3: Geburt eines Kindes eines Beamten/Bediensteten/ANS

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub von 10 Arbeitstagen je Kind ⁽⁷⁾

ANS Sonderurlaub von 2 Arbeitstagen je Kind.

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Der Sonderurlaub muss in den 14 Wochen nach der Geburt des Kindes genommen werden;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- im Falle einer Mehrlingsgeburt (Zwillinge, Drillinge usw.) wird nur ein Sonderurlaub gewährt;
- erfolgt die Geburt des Kindes außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung, kann der Beamte/Bedienstete Reisetage erhalten (s. Rubrik), die dem gewährten Sonderurlaub hinzugefügt werden;
- der Sonderurlaub und etwaige, unter bestimmten Bedingungen – s. Rubrik – gewährte Reisetage können mit einem Jahresurlaub kombiniert werden;
- wird zusammen mit dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen und werden anlässlich der Geburt des Kindes Reisetage gewährt, so wird der Anspruch auf Reisetage halbiert.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der von der zuständigen nationalen Verwaltungsbehörde ausgestellten Geburtsurkunde vorlegen;

⁷

Die zuständige Dienststelle des PMO stellt fest, welches Familienrecht ggf. gilt.

Rubrik: II.a.4 : Schwere Erkrankung des Ehegatten

(s. auch „Urlaub aus familiären Gründen“)

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter/ANS Sonderurlaub bis zu 3 Arbeitstagen
: (Verlängerung möglich bis insgesamt maximal 9
Tage)

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Im Falle einer schweren Erkrankung des Ehegatten kann der Beamte/Bedienstete/ANS auf Antrag einen Sonderurlaub von bis zu 3 Arbeitstagen erhalten;
- im Falle einer schweren chronischen Erkrankung und angesichts einer besonderen familiären Situation kann die Anstellungsbehörde eine Verlängerung bis höchstens 9 Tage pro Kalenderjahr gewähren (s. Bedingungen für die Gewährung);
- die Anstellungsbehörde kann entsprechend der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes jedoch von dieser Begrenzung auf maximal 9 Tage pro Kalenderjahr abweichen. Die Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes beruht auf einem ausführlichen ärztlichen Attest und – sofern er dies für notwendig erachtet und auf seinen ausdrücklichen Antrag hin – einem Bericht eines Assistenten der GD ADMIN über das Umfeld der erkrankten Person;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss der für ihn zuständigen GECO ein ärztliches Attest mit seinem Namen und dem Namen der erkrankten Person vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Anwesenheit des Beamten/Bediensteten/ANS beim Kranken in einem bestimmten Zeitraum (Datum von Beginn und Ende) erforderlich ist;
- sofern das ärztliche Attest nach Ansicht des Beamten/Bediensteten/ANS vertrauliche Informationen enthält, kann er das Attest anstatt an die GECO an den Ärztlichen Dienst schicken, muss aber die GECO über sein Vorgehen und die im Attest enthaltenen wesentlichen Informationen wie die Namen und das Datum von Beginn und Ende der erforderlichen Anwesenheit unterrichten;

- bei Verlängerungen über 3 Tage hinaus muss der Beamte/Bedienstete/ANS dem Ärztlichen Dienst ein ausführliches ärztliches Attest (im Original) vorlegen, anhand dessen sich die Anstellungsbehörde ein Bild von der Schwere der Erkrankung machen und gegebenenfalls beurteilen kann, ob es sich um eine chronische Krankheit handelt. Bei diesen Verlängerungen muss der Beamte/Bedienstete/ANS die GECO über sein Vorgehen beim Ärztlichen Dienst unterrichten;
- bei einer Sonderregelung über die für Verlängerungen vorgesehene Höchstzahl von Tagen hinaus teilt der Ärztliche Dienst der Anstellungsbehörde die Zahl der Tage mit, die gewährt werden könnten, sowie die Einzelheiten der Gewährung;
- in dringenden Fällen kann eine Kopie der genannten Belege oder ein Fax mit diesen Belegen zur vorherigen Genehmigung geschickt werden; das Original muss danach möglichst bald übermittelt werden.

Rubrik: II.a.5: Sehr schwere Erkrankung eines Kindes (siehe auch „Elternurlaub“)

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub bis zu 5 Arbeitstagen
(Verlängerung möglich bis insgesamt maximal 15 Tage)

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Im Falle einer sehr schweren Erkrankung eines Kindes oder einer Krankenhausaufnahme eines Kindes bis zu zwölf Jahren erhält der Beamte/Bedienstete auf Antrag einen Sonderurlaub von bis zu 5 Arbeitstagen je Kind;
- die Anstellungsbehörde kann eine Verlängerung von bis zu höchstens 15 Tagen je Kind und je Kalenderjahr gewähren;
- bei dem Kind muss es sich um ein unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII des Statuts oder um ein Kind handeln, für das Anspruch auf Steuerermäßigung besteht; sofern es sich um eine Krankenhausaufnahme handelt, darf das Kind höchstens 12 Jahre alt sein;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete muss dem Ärztlichen Dienst ein ausführliches ärztliches Attest vorlegen, aus dem sein Name, seine Personalnummer, der Name und Vorname sowie das Geburtsdatum des kranken Kindes und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen;
- im Falle einer Krankenhausaufnahme muss das ärztliche Attest auch Angaben zur voraussichtlichen Dauer (Datum von Beginn und Ende) des Krankenhausaufenthaltes aufweisen;
- gleichzeitig muss der Beamte/Bedienstete die GECO über sein Vorgehen unterrichten;
- gibt der Ärztliche Dienst eine negative Stellungnahme ab, so unterrichtet er den betreffenden Beamten/Bediensteten und die GECO, welche den Sonderurlaub wegen einer „schweren Erkrankung eines Kindes“ im Rahmen der dafür

vorgesehenen Tage (s. Rubrik II.a.6) sowie etwaige zusätzliche Tage auf den Jahresurlaub anrechnet.

Rubrik: II.a.6 : Schwere Erkrankung eines Kindes (siehe auch „Elternurlaub“)

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter/ANS Sonderurlaub bis zu 2 Arbeitstagen
: (Verlängerung möglich bis insgesamt maximal 6
Tage)

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Im Falle einer schweren Erkrankung eines Kindes erhält der Beamte/Bedienstete/ANS auf Antrag einen Sonderurlaub von bis zu 2 Arbeitstagen je Kind;
- die Anstellungsbehörde kann eine Verlängerung von bis zu höchstens 6 Tagen je Kind und je Kalenderjahr gewähren;
- bei dem Kind muss es sich um ein unterhaltsberechtigtes Kind im Sinne von Artikel 2 des Anhangs VII des Statuts oder um ein Kind handeln, für das Anspruch auf Steuerermäßigung besteht;
- die Personalverwaltung kann, nachdem der Ärztliche Dienst auf der Grundlage eines ausführlichen ärztlichen Attests Stellung genommen hat, zusätzliche Tage über die genannten 6 Tage hinaus gewähren sowie einen Sonderurlaub für ein Kind, das nicht mehr die in dem vorigen Absatz genannten Voraussetzungen („unterhaltsberechtigtes Kind“) erfüllt;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss der für ihn zuständigen GECO ein ärztliches Attest mit seinem Namen und dem Namen der erkrankten Person vorlegen, aus dem hervorgeht, dass die Anwesenheit des Beamten/Bediensteten/ANS beim Kranken in einem bestimmten Zeitraum (Datum von Beginn und Ende) erforderlich ist;
- sofern das ärztliche Attest nach Ansicht des Beamten/Bediensteten/ANS vertrauliche Informationen enthält, kann er das Attest anstatt an die GECO an den Ärztlichen Dienst schicken, muss aber die GECO über sein Vorgehen und die im Attest enthaltenen wesentlichen Informationen wie die Namen und das Datum von Beginn und Ende der erforderlichen Anwesenheit unterrichten.

Rubrik: II.a.7: Schwere Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie
(s. auch „Urlaub aus familiären Gründen“).

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter/ANS Sonderurlaub bis zu 2 Arbeitstagen
: (Verlängerung möglich bis insgesamt maximal 6
Tage)

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Als Verwandte in aufsteigender gerader Linie gelten:

- der Vater, die Mutter und die Großeltern des Beamten/Bediensteten/ANS,
- der Vater und die Mutter des Ehegatten bzw. des Partners in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder registrierten Partnerschaft;

ausgenommen sind die Großeltern des Ehegatten.

Anwendung:

- Im Falle einer schweren Erkrankung eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie erhält der Beamte/Bedienstete/ANS auf Antrag einen Sonderurlaub von bis zu 2 Arbeitstagen je Verwandtem;
- im Falle einer schweren chronischen Erkrankung und angesichts einer besonderen familiären Situation kann die Anstellungsbehörde eine Verlängerung von insgesamt bis zu höchstens 6 Tagen je Verwandtem und je Kalenderjahr gewähren (s. Bedingungen für die Gewährung);
- die Anstellungsbehörde kann entsprechend der Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes jedoch von dieser Begrenzung auf maximal 6 Tage je Verwandtem und je Kalenderjahr abweichen. Die Stellungnahme des Ärztlichen Dienstes beruht auf einem ausführlichen ärztlichen Attest und – sofern er dies für notwendig erachtet und auf seinen ausdrücklichen Antrag hin – einem Bericht eines Assistenten der GD ADMIN über das Umfeld der erkrankten Person
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt;

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss der für ihn zuständigen GECO ein ärztliches Attest mit seinem Namen und dem Namen der erkrankten Person vorlegen, aus

dem hervorgeht, dass die Anwesenheit des Beamten/Bediensteten/ANS beim Kranken in einem bestimmten Zeitraum (Datum von Beginn und Ende) erforderlich ist;

- sofern das ärztliche Attest nach Ansicht des Beamten/Bediensteten/ANS vertrauliche Informationen enthält, kann er das Attest anstatt an die GECO an den Ärztlichen Dienst schicken, muss aber die GECO über sein Vorgehen und die im Attest enthaltenen wesentlichen Informationen wie die Namen und das Datum von Beginn und Ende der erforderlichen Anwesenheit unterrichten;
- bei Verlängerungen über 2 Tage hinaus muss der Beamte/Bedienstete/ANS dem Ärztlichen Dienst ein ausführliches ärztliches Attest (im Original) vorlegen, anhand dessen sich die Anstellungsbehörde ein Bild von der Schwere der Erkrankung machen und gegebenenfalls beurteilen kann, ob es sich um eine chronische Krankheit handelt. Bei diesen Verlängerungen muss der Beamte/Bedienstete/ANS die GECO über sein Vorgehen beim Ärztlichen Dienst unterrichten;
- bei einer Sonderregelung über die für Verlängerungen vorgesehene Höchstzahl von Tagen hinaus teilt der Ärztliche Dienst der Anstellungsbehörde die Zahl der Tage mit, die gewährt werden könnten, sowie die Einzelheiten der Gewährung;
- in dringenden Fällen kann eine Kopie der genannten Belege oder ein Fax mit diesen Belegen zur vorherigen Genehmigung geschickt werden; das Original muss danach möglichst bald übermittelt werden.

Rubrik: II.a.8: Tod des Ehegatten

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter/ANS Sonderurlaub bis zu 4 Arbeitstagen

:

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(s. Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Der Sonderurlaub wird auch einem Beamten gewährt, der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer registrierten Partnerschaft lebt;
- die vier Tage müssen in den Tagen unmittelbar nach dem Tod oder zum Zeitpunkt der Beerdigung genommen werden;
- sind im Zusammenhang mit dem Todesfall zusätzliche Untersuchungen (Untersuchung der Staatsanwaltschaft, Autopsie usw.) erforderlich, die von der zuständigen nationalen Behörde angeordnet werden, so kann der Sonderurlaub in einem Zeitraum genommen werden, der in den Tagen nach dem offiziellen Abschluss dieser Untersuchungen endet;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- ist der Sterbefall außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung eingetreten oder findet die Trauerfeier außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung statt, so können dem Beamten/Bediensteten gegebenenfalls Reisetage gewährt werden (s. Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“);
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der Sterbeurkunde oder einen anderen Nachweis übermitteln, aus dem das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen deutlich hervorgeht.

Rubrik: II.a.9 : Tod der Ehefrau während des Mutterschaftsurlaubs

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub von maximal 20 bzw. 24 Wochen

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

Anwendung:

- Dieser Sonderurlaub kann nicht mit dem Sonderurlaub „Tod des Ehegatten“ kumuliert werden;
- dieser Urlaub wird auch im Falle des Todes der Mutter und der Geburt eines „lebensfähigen“ Kindes gewährt;
- der Sonderurlaub, dessen Dauer entsprechend der folgenden Übersicht bestimmt wird, muss in einem Stück genommen werden:

Ehefrau, die selbst Beamtin ist	Ehefrau, die keine Beamtin ist
<p>a) im Mutterschaftsurlaub:</p> <p>Gewährung eines Sonderurlaubs, der der Anzahl der noch verbleibenden Tage des Mutterschaftsurlaubs entspricht (vgl. Rubrik II.a.14)</p>	<p>a) Tod nach der Entbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den 140 Tagen nach der Geburt eines Kindes - in den 168 Tagen nach einer Mehrlingsgeburt, einer Frühgeburt oder der Geburt eines behinderten Kindes <p>Gewährung eines Sonderurlaubs von 140 bzw. 168 Tagen, abzüglich der Zahl der Tage zwischen der Entbindung und dem Tod</p>
<p>b) noch nicht im Mutterschaftsurlaub</p> <p>Gewährung eines Sonderurlaubs von 20 Wochen oder von 24 Wochen im Falle einer Mehrlingsgeburt, einer Frühgeburt oder der Geburt eines behinderten Kindes</p>	<p>b) Geburt eines lebensfähigen Kindes:</p> <p>Gewährung eines Sonderurlaubs von 20 Wochen oder von 24 Wochen im Falle einer Mehrlingsgeburt, einer Frühgeburt oder der Geburt eines behinderten Kindes</p>

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der Sterbeurkunde und ggf. eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes übermitteln sowie ein ärztliches Attest, dass das Kind lebt, sowie ferner ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, wenn es sich um die Geburt eines Kindes handelt, die einer Frühgeburt oder der Geburt eines behinderten Kindes gleichgesetzt wird (⁸).

⁸ Die zuständige Dienststelle des PMO stellt fest, welches Familienrecht ggf. gilt.

Rubrik: II.a.10: Tod eines Kindes

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter/ANS Sonderurlaub von 4 Arbeitstagen
:

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(s. Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Der Sonderurlaub wird für das eigene Kind, aber auch für das Kind des Ehegatten oder des Partners in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer registrierten Partnerschaft gewährt;
- die vier Tage müssen in den Tagen unmittelbar nach dem Tod des Kindes oder zum Zeitpunkt der Beerdigung genommen werden;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- ist der Sterbefall außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung eingetreten oder findet die Trauerfeier außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung statt, so können dem Beamten gegebenenfalls Reisetage gewährt werden (s. Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“);
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der Sterbeurkunde oder einen anderen Nachweis übermitteln, aus dem das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen deutlich hervorgeht.

Rubrik: II.a.11: Tod eines Verwandten in aufsteigender gerader Linie
(einschließlich Schwiegereltern)

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter/ANS Sonderurlaub von 2 Arbeitstagen je Verwandtem
:

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Der Sonderurlaub kann auch einem Beamten gewährt werden, der in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder einer registrierten Partnerschaft lebt;
- die zwei Tage müssen in den Tagen unmittelbar nach dem Tod oder zum Zeitpunkt der Beerdigung genommen werden;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- der Sonderurlaub wird nicht im Falle des Todes der Großeltern oder Urgroßeltern des Ehegatten gewährt;
- ist der Sterbefall außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung eingetreten oder findet die Trauerfeier außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung statt, so können dem Beamten gegebenenfalls Reisetage gewährt werden (s. Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“);
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS muss der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der Sterbeurkunde oder einen anderen Nachweis übermitteln, aus dem das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen deutlich hervorgeht.

Rubrik: II.a.12: Tod eines Bruders oder einer Schwester

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub von 2 Arbeitstagen je Bruder oder Schwester

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Die zwei Tage müssen in den Tagen unmittelbar nach dem Tod oder zum Zeitpunkt der Beerdigung genommen werden;
- der Sonderurlaub wird nicht im Falle des Todes eines Schwagers oder einer Schwägerin gewährt;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- ist der Sterbefall außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung eingetreten oder findet die Trauerfeier außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung statt, so können dem Beamten gegebenenfalls Reisetage gewährt werden (s. Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“);
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO eine Kopie der Sterbeurkunde oder einen anderen Nachweis übermitteln, aus dem das Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen deutlich hervorgeht.

Rubrik: II.a.13: Adoption

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: 20 Wochen (24 Wochen bei Adoption eines behinderten Kindes)

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

- Ist nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Adoptionsverfahren stattfindet und das nicht das Land der dienstlichen Verwendung des adoptierenden Beamten/Bediensteten ist, ein Vorbereitungslehrgang zu absolvieren oder ist die Anwesenheit eines oder beider Adoptiveltern am Adoptionsort erforderlich, kann ein zusätzlicher Sonderurlaub gewährt werden, dessen Dauer der Dauer des Lehrgangs oder der vorgeschriebenen Anwesenheit entspricht.

Anwendung:

- Für jedes adoptierte Kind besteht nur einmal Anspruch auf Sonderurlaub. Der Sonderurlaub beginnt mit der Ankunft des Kindes am Ort der dienstlichen Verwendung und kann nicht mit einem anderen Zeitraum kumuliert werden, der ggf. für eine andere Adoption gewährt wurde (z.B.: Ankunft des Kindes am 1. März: Sonderurlaub vom 1. März bis 18. Juli; Ankunft des Kindes am 1. Juni: Sonderurlaub vom 1. Juni bis 18. Oktober);
- sind beide Elternteile Beamte/Bedienstete eines Gemeinschaftsorgans, so können sie sich den Sonderurlaub teilen;
- ist einer der beiden Elternteile kein Beamter/Bediensteter eines Gemeinschaftsorgans und besitzt er einen vergleichbaren Urlaubsanspruch, wird vom Anspruch des Beamten auf Sonderurlaub eine entsprechende Zahl von Tagen abgezogen;
- falls der Ehepartner - unabhängig davon, ob sie/er Beamtin/Beamter/Bedienstete(r) ist - zum Zeitpunkt der Adoption nicht zumindest eine bezahlte Halbtags­tätigkeit ausübt, so kann dem Beamten/Bediensteten ein zehntägiger Sonderurlaub entsprechend dem Sonderurlaub bei „Geburt eines Kindes“ nach denselben Bestimmungen gewährt werden.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Anstellungsbehörde ist eine Kopie der Adoptionsurkunde oder – sofern diese noch nicht vorliegt – eine amtliche Urkunde zu übermitteln, in der die rechtliche Verantwortung für das Kind belegt wird;
- bei Adoption eines behinderten Kindes ist dem Ärztlichen Dienst ein ausführliches ärztliches Attest vorzulegen; der Ärztliche Dienst unterrichtet sodann die Anstellungsbehörde über den Anspruch auf einen Sonderurlaub von 24 Wochen;

- wird ein zusätzlicher Sonderurlaub gewährt, sind alle erforderlichen Belege der zuständigen nationalen Behörden vorzulegen;
- ist einer der beiden Adoptiveltern außerhalb der Gemeinschaftsorgane beschäftigt und ist ein vergleichbarer Urlaubsanspruch gegeben, so ist eine offizielle Bescheinigung vorzulegen, aus der die Dauer des gewährten Urlaubs hervorgeht. Wurde dieser Urlaub nicht in Anspruch genommen, so muss der Beamte/Bedienstete der Anstellungsbehörde eine mit Gründen versehene Erklärung übermitteln;
- Bescheinigung des Organs über die Dauer des gewährten Sonderurlaubs, wenn ein Adoptivelternteil bei einem anderen Gemeinschaftsorgan tätig ist;
- alle Belege, die für die Gewährung des Urlaubs und/oder des zusätzlichen Sonderurlaubs erforderlich sind, müssen in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt sein; gegebenenfalls muss der Beamte/Bedienstete die in einer anderen Sprache ausgestellten Originalbelege von einem beeidigten Übersetzer übersetzen lassen.

Rubrik: II.a.14: Mutterschaft

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter auf Zeit/Vertragsbediensteter/ ANS:	20 Wochen 24 Wochen im Falle einer Mehrlingsgeburt, einer Frühgeburt oder bei Geburt eines behinderten Kindes (1 Woche = 7 Tage)
--	---

Hilfskräfte: Nach Maßgabe des Sozialversicherungssystems, dem die Hilfskraft angeschlossen ist (in Bezug auf die entsprechenden nationalen Bestimmungen ist Kontakt zur zuständigen Dienststelle des PMO aufzunehmen)

Anwendung:

- Der Sonderurlaub gliedert sich grundsätzlich in 6 Wochen vor der Entbindung und 14 Wochen nach der Entbindung (insgesamt: 140 Kalendertage);
- im Falle einer Mehrlingsgeburt, einer Frühgeburt oder bei Geburt eines behinderten Kindes sind 6 Wochen vor der Entbindung vorgesehen, aber 18 Wochen nach der Entbindung (insgesamt: 168 Kalendertage);
- eine Frühgeburt liegt vor, wenn das Kind vor Ablauf der 34. Schwangerschaftswoche geboren wird;
- die werdende Mutter kann jedoch, sofern sie dies wünscht und ihr Gesundheitszustand dies zulässt, über die sechste Woche vor der Entbindung hinaus arbeiten, wodurch sich der Mutterschaftsurlaub nach der Entbindung entsprechend verlängert. In diesem Fall muss sie im eigenen Interesse dem Ärztlichen Dienst ein ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass ihr Gesundheitszustand die Fortsetzung ihrer beruflichen Tätigkeit über die 6-Wochen-Frist vor der Entbindung hinaus erlaubt; der Ärztliche Dienst unterrichtet hierüber auch die GECO;
- im Falle der ANS wird, sofern die nationalen Rechtsvorschriften einen längeren Mutterschaftsurlaub vorsehen, die Abordnung für den Zeitraum unterbrochen, der über den von der Kommission gewährten Zeitraum hinausgeht.

- In den 6 Wochen vor der Entbindung:

Die werdende Mutter kann auf der Grundlage eines ärztlichen Attests ihre Tätigkeit als Halbezeitbeschäftigung aus gesundheitlichen Gründen ausüben. Diese Zeit wird zur Hälfte vom Mutterschaftsurlaub abgezogen und dem Zeitraum nach der Entbindung hinzugefügt;

- im Falle einer Erkrankung, die aber in keinem Zusammenhang mit der Schwangerschaft steht, verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, sofern aus dem ärztlichen Attest hervorgeht, dass die Erkrankung nichts mit der Schwangerschaft zu tun hat;
- - die Tage für eine mit der Schwangerschaft im Zusammenhang stehende Erkrankung werden auf den Mutterschaftsurlaub angerechnet;

- wird für das Fernbleiben vom Dienst kein ärztliches Attest vorgelegt, so wird das Fernbleiben als mit der Schwangerschaft im Zusammenhang stehend betrachtet und somit auf den Mutterschaftsurlaub angerechnet;
- im Zusammenhang mit einer über drei Tage hinausgehenden Abwesenheit wegen Krankheit oder eines Unfalls nach dem Zeitpunkt der Entbindung können die entsprechenden Tage gutgeschrieben werden, was somit eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs zur Folge hat; Voraussetzung hierfür ist, dass der Ärztliche Dienst dem ausführlichen ärztlichen Attest zustimmt, das ihm binnen 48 Stunden nach Beginn der Krankheit oder nach dem Unfall zu übermitteln ist. Zuvor muss der Ärztliche Dienst ggf. telefonisch oder per Fax informiert werden.
- Im Übrigen gilt entsprechend das Verfahren, das für den Fall einer Erkrankung während des Jahresurlaubs vorgesehen ist;
- Feiertage und Tage, an denen die Dienststellen der Kommission geschlossen sind, werden nicht gutgeschrieben;
- unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub kann ein Jahresurlaub, ein Urlaub aus persönlichen Gründen oder ein Elternurlaub genommen oder es kann eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden;
- wird der Mutterschaftsurlaub nicht am Ort der dienstlichen Verwendung genommen (sondern z.B. am Herkunftsort), so muss dies dem Ärztlichen Dienst gemeldet werden;
- der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub bleibt uneingeschränkt bestehen, selbst wenn das Kind bei oder nach der Geburt stirbt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Die werdende Mutter ist verpflichtet, der für sie zuständigen GECO vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs eine Bescheinigung ihres Arztes vorzulegen, in der der voraussichtliche Zeitpunkt der Entbindung angegeben ist. Die GECO leitet diese Information an den Ärztlichen Dienst weiter;
- nach der Entbindung ist der GECO so rasch wie möglich eine Kopie der Geburtsurkunde zu übermitteln; die GECO unterrichtet den Ärztlichen Dienst hiervon.

Rubrik: II.b.2: Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: höchstens 4 Tage pro Jahr

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

Es können Reisetage gewährt werden (siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Den von den Gewerkschaften und Berufsverbänden mit allgemeinem Vertretungsanspruch ordnungsgemäß beauftragten Gewerkschaftsvertretern kann ein Sonderurlaub gewährt werden, um außerhalb des Organs an Versammlungen oder Gewerkschaftskongressen teilzunehmen;
- die Gewerkschaften und Berufsverbände mit allgemeinem Vertretungsanspruch müssen dem für den sozialen Dialog zuständigen Referat die Namen der benannten Personen, die Zahl der beantragten Tage und die Tätigkeit, für die der Sonderurlaub zur Wahrnehmung gewerkschaftlicher Aufgaben beantragt wird, schriftlich mitteilen;
- nachdem das für den sozialen Dialog zuständige Referat geprüft hat, dass es sich um nach dem „Rahmenabkommen von 2003“ anerkannte Gewerkschaften und Berufsverbände handelt, unterrichtet es die für die Personalverwaltung zuständige Person der Generaldirektion, in der der betreffende Beamte/Bedienstete beschäftigt ist, über den Anspruch auf Sonderurlaub.

Bedingungen für die Gewährung:

Der ordnungsgemäß benannte Gewerkschaftsvertreter muss seinen Antrag auf Sonderurlaub über „SIC CONGÉS“ einreichen.

Rubrik: II.b.3: Gerichtliche Vorladung

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub von 1 Arbeitstag

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

Gegebenenfalls können Reisetage gewährt werden
(siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Wird ein Beamter/Bediensteter von einem Gericht (z.B. vom Untersuchungsrichter) als Zeuge in einer Rechtssache vorgeladen, die ihn nicht unmittelbar und persönlich betrifft, kann ihm bei Vorlage der Vorladung ein eintägiger Sonderurlaub gewährt werden;
- mit dem Sonderurlaub kann ein Jahresurlaub kombiniert werden. Beträgt dieser Jahresurlaub 10 oder mehr Tage und werden auch Reisetage gewährt, so wird für den Sonderurlaub nur die Hälfte der Reisetage gewährt;
- ein Beamter/Bediensteter, der zum Geschworenen benannt wird, erhält einen Sonderurlaub für den gesamten Zeitraum, in dem seine Anwesenheit erforderlich ist.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Sonderurlaub wird nur gewährt, wenn der Beamte/Bedienstete zur Zeugenaussage in einer Rechtssache vorgeladen ist, die ihn selbst nicht betrifft, mit anderen Worten, wenn er nicht Haupt- oder Nebenkläger oder Gegenpartei ist;
- als Beleg gilt die Vorladung (des Gerichts oder der zuständigen Justizbehörde).

Rubrik: II.b.4: Kur

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter auf Sonderurlaub für die Hälfte des für die Kur
Zeit/Vertragsbediensteter: erforderlichen Zeitraums, jedoch höchstens 7,5
Arbeitstage

Hilfskraft/ANS: kein Sonderurlaub vorgesehen

Es werden keine Reisetage gewährt.

Anwendung:

- Bei einer vom Vertrauensarzt des Gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems (GKFS) ordnungsgemäß genehmigten Badekur kann die Anstellungsbehörde einen Sonderurlaub für die Hälfte des erforderlichen Kuraufenthalts, jedoch höchstens 7,5 Arbeitstage gewähren, sofern die Kur in einer von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen anerkannten Einrichtung durchgeführt wird;
- anhand des Kurabschlussberichts kann die Anstellungsbehörde auf Vorschlag des Vertrauensarztes bis zu 7,5 weitere Urlaubstage gewähren;
- für eine Badekur kann innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nur ein Mal Sonderurlaub gewährt werden;
- die Badekur wird aus medizinischer Sicht in Kalendertagen, in Bezug auf den Urlaub aber in Arbeitstagen berechnet: Die für die Urlaubsverwaltung zuständige Stelle berechnet also die Hälfte der für die Kur erforderlichen Arbeitstage.

Bedingungen für die Gewährung (vgl. GKFS für Einzelheiten der Beantragung einer Kur):

- Sobald das GKFS die Kur genehmigt hat, reicht der Beamte/Bedienstete auf dem üblichen Weg einen Antrag auf Jahresurlaub ein, der die gesamte Dauer des Kuraufenthalts umfasst und 21 Kalendertage nicht überschreiten darf;
- nach Rückkehr von der Kur reicht der Beamte/Bedienstete bei der für ihn zuständigen GECO eine Bescheinigung der Kureinrichtung mit den genauen Daten des Kuraufenthalts sowie eine Kopie der vorherigen Genehmigung durch das GKFS ein;
- nach Feststellung der Zahl der Arbeitstage wird die Hälfte des Kuraufenthalts als Sonderurlaub verbucht und von dem ursprünglichen Antrag auf Jahresurlaub, der vor Beginn der Kur eingereicht wurde, abgezogen.

Rubrik: II.b.5: Umzug

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter:	Sonderurlaub bis zu 2 Arbeitstagen
ANS	kein Sonderurlaub vorgesehen
Reisetage:	nur für einen Beamten/Bediensteten auf Zeit/ Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit einem Umzug bei Dienstantritt oder bei einem Wechsel des Ortes der dienstlichen Verwendung (siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Der Sonderurlaub wird bei Dienstantritt oder bei einem Wechsel des Ortes der dienstlichen Verwendung gewährt;
- Sonderurlaub wird – zum Zeitpunkt des Umzugs – auch gewährt, wenn der Bedienstete nachweist, dass sich seine Anschrift am Ort der dienstlichen Verwendung tatsächlich offiziell geändert hat;
- der Sonderurlaub kann in ganze oder halbe Tage aufgeteilt werden, etwaige Reisetage werden aber nur ein Mal für die Gesamtdauer des Sonderurlaubs gewährt;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein Jahresurlaub von 10 oder mehr Tagen genommen, so wird nur die Hälfte der für den Sonderurlaub vorgesehenen Reisetage gewährt;
- etwaige Reisetage werden nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse gewährt.

Bedingungen für die Gewährung:

Der Beamte/Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO eine von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung über die Änderung seiner Anschrift, eine Kopie der neuen Identitätskarte, eine Kopie der Rechnung des Umzugsunternehmens oder eine Kopie des neuen Mietvertrags vorlegen; er muss seine neue Anschrift auch der GD ADMIN mitteilen, damit seine Personalakte aktualisiert werden kann.

Rubrik: II.b.6: WAHLEN außerhalb des Ortes der dienstlichen Verwendung

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter : maximal 1 Tag

Beamter/Bediensteter: Maximal 1 Tag

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

Gegebenenfalls werden Reisetage gewährt (siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Ein Sonderurlaub wird gewährt zur Teilnahme an den nachstehend genannten Wahlen:
- Präsidentschaftswahlen,
- Parlamentswahlen,
- Wahlen zum Europäischen Parlament,
- Volksentscheide,
- Regionalwahlen (z.B. in den deutschen Bundesländern, den autonomen Regionen in Spanien, den Regionen in Italien),
- Gemeinde-, Kommunal-, Provinz- und Kantonalwahlen;
- der Sonderurlaub wird nur gewährt, wenn die Wahl an einem Arbeitstag stattfindet, der auch für die Kommission ein Arbeitstag ist;
- der Sonderurlaub kann nicht mit einem Jahresurlaub kombiniert werden;
- der Sonderurlaub wird nicht gewährt, falls Briefwahl oder die Wahl bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung am Ort der dienstlichen Verwendung möglich ist, ohne dass der Beamte/Bedienstete damit das Recht verliert, an anderen Wahlen teilzunehmen (⁹).

Bedingungen für die Gewährung:

Der Beamte/Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO eine offizielle Bescheinigung vorlegen, in der seine tatsächliche Teilnahme an der Wahl außerhalb seines Dienstortes bestätigt wird.

⁹ Im Auftrag der Generaldirektion Personal und Verwaltung wird regelmäßig eine Übersicht über die Möglichkeiten der Teilnahme an Wahlen (gegliedert nach Art der Wahl) veröffentlicht.

Rubrik: II.b.7: Teilnahme an einer Prüfung, einem Auswahl- oder Ausleseverfahren, die bzw. das vom EPSO, einem Organ oder einer Gemeinschaftsagentur durchgeführt wird

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter: Sonderurlaub, dessen Dauer der Dauer der abzulegenden Prüfung entspricht, in der Regel ein halber Tag für eine mündliche Prüfung und ein ganzer Tag für eine schriftliche Prüfung

ANS kein Sonderurlaub vorgesehen

Gegebenenfalls werden Reisetage gewährt (siehe Rubrik „Reisetage bei Sonderurlaub“).

Anwendung:

- Dem Beamten/Bediensteten, der zu einem Auswahlverfahren/einer Prüfung/einem Ausleseverfahren zugelassen ist, das bzw. die vom EPSO, einem Organ oder einer Gemeinschaftsagentur durchgeführt wird, kann ein Sonderurlaub gewährt werden;
- sofern es sich um Arbeitstage handelt, umfasst der Sonderurlaub den Tag/die Tage der Anwesenheit, zuzüglich ggf. Reisetage, die für die Hin- und Rückreise vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Ort der Prüfung erforderlich sind;
- Sonderurlaub kann nicht gewährt werden für ein Vorstellungsgespräch im Hinblick auf die Besetzung eines Dienstposten (in diesem Fall ist normalerweise ein Dienstreiseauftrag auszufüllen).

Bedingungen für die Gewährung:

Der Beamte/Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO eine Kopie seiner Einberufung mit einem Nachweis über die tatsächliche Teilnahme oder eine andere Bescheinigung vorlegen, in der seine Anwesenheit bei der Prüfung und die Dauer der Prüfung bestätigt werden.

Rubrik: II.b.8: Fortbildung

Das Referat ADMIN/A/3 arbeitet derzeit neue „Allgemeine Durchführungsbestimmungen“ zu Artikel 24a des Statuts aus.

Rubrik: II.b.9: Ausübung eines öffentlichen Wahlamtes

Grundsätzliches:

Beamter/Bediensteter auf maximal 12 Tage pro Jahr
Zeit/Vertragsbediensteter:

Hilfskraft/ANS: kein Sonderurlaub vorgesehen

Es werden keine Reisetage gewährt.

Anwendung:

- Der Sonderurlaub kann einem Beamten/Bediensteten nur dann gewährt werden, wenn er die Zustimmung der Anstellungsbehörde zur Ausübung eines öffentlichen Wahlamtes erhalten hat;
- der gewährte Urlaub kann für die Dauer des Mandats jedes Jahr verlängert werden und wird anteilig nach Monaten berechnet, wenn das Mandat im Laufe des Kalenderjahres beginnt oder endet;
- der Urlaub wird für eine ganz- oder eine halbtägige Sitzung gewährt, die während eines Arbeitstags und zu den Arbeitszeiten der Kommission stattfindet; maximal 12 Tage pro Jahr;
- der Urlaub muss in dem Jahr genommen werden, für das er gewährt wurde.

Bedingungen für die Gewährung:

Der Beamte/Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO bei der erstmaligen Beantragung des Urlaubs eine Kopie der Verfügung der Anstellungsbehörde und danach eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der das Datum der Sitzung und die tatsächliche Teilnahme deutlich hervorgehen, übermitteln.

Rubrik: II.b.10: Stellensuche bei Ablauf eines Vertrags

Grundsätzliches:

Bediensteter auf Zeit/Vertragsbediensteter/Hilfskraft: 1 Tag wöchentlich,
maximal 4 Tage

Keine Reisetage vorgesehen.

Anwendung:

- Die Einstellungsbehörde kann einem Bediensteten auf Zeit/einem Vertragsbediensteten/einer Hilfskraft auf der Suche nach einer neuen Beschäftigung einen Sonderurlaub von einem Tag wöchentlich mit der Möglichkeit, diesen Tag auf zwei halbe Tag pro Woche zu verteilen, gewähren; maximal können insgesamt 4 Tage in den sechs Wochen vor Vertragsende gewährt werden, wobei folgende Bedingungen gelten:
- eine Verlängerung des Vertrags darf nicht in Vorbereitung oder offiziell vorgesehen sein (offiziell bedeutet, dass die Einstellungsbehörde einem Vertrag förmlich zugestimmt hat, selbst unabhängig von den eingeleiteten Verwaltungsverfahren);
- der Vertrag endet nicht, weil die betreffende Person dies freiwillig beschlossen hat oder weil eine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde.
- Der Sonderurlaub kann weder dem Anspruch auf Jahresurlaub hinzugefügt werden noch ist er beim Ausscheiden übertragungs- oder erstattungsfähig;
- wird kein Beleg eingereicht (s. Bedingungen für die Gewährung), so wird die Abwesenheit vom Jahresurlaub abgezogen.

Bedingungen für die Gewährung:

Der Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit einen Nachweis darüber liefern, dass er bei einem Organ, einem Unternehmen oder einer Privatperson auf Stellensuche war (beispielsweise Bescheinigung über ein Vorstellungsgespräch).

Rubrik II.c: Reisetage für einen "SONDERURLAUB"

von 0 bis 200 km	=	0 Tage
von 201 bis 600 km	=	1 Tage
von 601 bis 1200 km	=	2 Tage
von 1201 bis 1800 km	=	3 Tage
über 1800 km	=	4 Tage

Anmerkung: Diese Tabelle enthält die höchstzulässige Zahl an Reisetagen für die Hin- und Rückreise (mit einem anderen Transportmittel als dem Flugzeug)

Grundsätzliches:

Für einen Sonderurlaub können ggf. Reisetage (s. Rubrik) nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Reisezeit vom oder zum Ort der dienstlichen Verwendung gewährt werden, sofern die Reise an einem Tag stattfindet, der für die Kommissionsdienststellen ein Arbeitstag ist.

Anwendung:

- Über die Reisetage entscheidet die Anstellungsbehörde;
- Reisetage können einem Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten oder einer Hilfskraft gewährt werden; einem ANS werden keine Reisetage für einen Sonderurlaub gewährt;
- Reisetage werden nach Maßgabe der tatsächlich erforderlichen Reisezeit gewährt, ohne dass jedoch die Höchstanzahl von Tagen in der vorstehenden Tabelle überschritten wird;
- es werden keine Reisetage gewährt, wenn die Reise (Hin- und/oder Rückreise) am Wochenende oder an einem Feiertag stattfindet;
- Reisetage werden nur gewährt, wenn der Beamte/Bedienstete den Ort der dienstlichen Verwendung verlässt, um sich zum Ort des Ereignisses zu begeben, und danach an den Ort der dienstlichen Verwendung zurückkehrt;
- Reisetage werden je zur Hälfte bei Beginn der Abwesenheit vom Dienst (Hinreise) und am Ende der Abwesenheit vom Dienst (Rückfahrt) gewährt;
- Reisetage müssen unmittelbar vor (Hinfahrt) und nach (Rückreise) dem Sonderurlaub genommen werden.
- ERFOLGT DIE REISE MIT DEM FLUGZEUG :
 - = HÖCHSTENS 1 TAG FÜR DIE HINREISE
 - = HÖCHSTENS 1 TAG FÜR DIE RÜCKREISE;

- zu welcher Tageszeit die Reise durchgeführt wird, bleibt dem Beamten/Bediensteten überlassen;
- erfolgt die Reise nicht vollständig mit dem Flugzeug oder befindet sich der Ort des Ereignisses außerhalb Europas und erfolgt die Reise mit dem Flugzeug, so kann die Anstellungsbehörde mehr Reisetage gewähren als unter dem 8. Gedankenstrich in der Rubrik „Anwendung“ vorgesehen. Sie berücksichtigt die tatsächlich erforderliche Zeit (hierfür sind Belege zu liefern) für die Durchführung der Reise, und zwar höchstens 2 Tage für die Hinreise und höchstens 2 Tage für die Rückreise;
- wird vor oder nach dem Sonderurlaub ein kurzer Jahresurlaub (weniger als 10 Tage) genommen, so werden die Reisetage (Hin- und/oder Rückreise) zu Beginn und am Ende des Sonderurlaubs angerechnet. Wird der Sonderurlaub mit einem Jahresurlaub von zehn oder mehr Arbeitstagen kombiniert, so wird für den Sonderurlaub nur die Hälfte der Reisetage gewährt;
- befindet sich der Beamte/Bedienstete im Jahresurlaub, so kann die Anstellungsbehörde nach Maßgabe der vorgenannten Kriterien Reisetage entsprechend der tatsächlichen Dauer der Reise vom Ort des Jahresurlaubs zum Ort, an dem das Ereignis stattfindet, gewähren.

Bedingungen für die Gewährung:

Der Beamte/Bedienstete muss der für ihn zuständigen GECO alle Belege übermitteln, aus denen die Dauer der Reise sowie der Zeitplan und die benutzten Verkehrsmittel deutlich ersichtlich sind: Beförderungsausweise, Bordkarten sowie alle sonstigen Belege, z.B. Beleg über die Entrichtung von Autobahngebühren, Benzinrechnungen, Restaurant-/Hotelrechnungen.

III. VERSCHIEDENES:

III.a : Teilzeitbeschäftigung:

Grundsätzliches:

- Der Anspruch auf Jahresurlaub (Basisanspruch + Besoldungsgruppe + Alter) des Beamten/Bediensteten, dem die Genehmigung zur Ausübung seines Dienstes in Teilzeitbeschäftigung erteilt worden ist, wird für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung anteilmäßig gekürzt;
- bei einer Abwesenheit wegen Krankheit wird die Verfügung über die Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung weder aufgehoben noch unterbrochen: es findet die in der Verfügung vorgesehene Regelung weiterhin Anwendung, es sei denn, dass die betreffende Anstellungsbehörde die Verfügung aufhebt;
- wird während einer Teilzeitbeschäftigung eine Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen gewährt, so wird die Teilzeitbeschäftigung während des Zeitraums, für den die Teilzeittätigkeit aus gesundheitlichen Gründen bewilligt wurde, ausgesetzt.

Anwendung:

Die Verbuchung erfolgt nach Maßgabe der Stunden der Abwesenheit und nicht auf der Grundlage der genommenen ganzen oder halben Tage.

III. b : Andere dienstrechtliche Stellungen (außer aktiver Dienst)

III.b.1. Abordnung :

III.b.1.a : Zu einem anderen EU-Organ oder einer Gemeinschaftsagentur:

- Für die Urlaubsverwaltung ist das Gast-Organ bzw. die Gast-Agentur zuständig, das bzw. die von der Generaldirektion, bei der der Beamte bis zum Zeitpunkt der Abordnung tätig war, eine Übersicht über den Jahresurlaub bzw. über die Fehlzeiten wegen Krankheit zum Zeitpunkt der Abordnung erhält;
- Urlaubstage, die als Ausgleich für vor dem Zeitpunkt der Abordnung erbrachte Leistungen zu gewähren sind, gehen zu Lasten der Generaldirektion, in der der Beamte vor der Abordnung tätig war;
- am Ende der Abordnung übernimmt die Generaldirektion, in die der Beamte wiederingewiesen wird, die Urlaubsverwaltung entsprechend der Abrechnung des Jahresurlaubs und der Krankheitstage, die ihr von dem Organ bzw. der Agentur übermittelt wird, das bzw. die der Beamte verlässt.

III.b.1.b : Zu einer nicht gemeinschaftlichen Einrichtung:

- Die nicht genommenen Urlaubstage werden von der Generaldirektion, in die der Beamte eingewiesen war, eingefroren;
- der Anspruch auf Jahresurlaub wird unter Berücksichtigung der Dauer der tatsächlich geleisteten Dienstzeiten bei der Kommission im laufenden Jahr entsprechend den Grundsätzen nach Kapitel I. JAHRESURLAUB berechnet;
- beträgt der Restanspruch mehr als 12 Tage (Maximum für eine automatische Übertragung von einem Jahr auf das nächste), so wird der Beamte, wenn er bei seiner Rückkehr sämtliche verbleibenden Urlaubstage wieder beanspruchen möchte, aufgefordert, zum Zeitpunkt seines Weggangs bei der für ihn zuständigen Personalverwaltung einen Antrag auf eine zusätzliche Übertragung einzureichen (s. Abschnitt III.e: ÜBERTRAGUNG VON JAHRESURLAUB). Bei der Prüfung dieses Antrags berücksichtigt die Personalverwaltung vor allem den Zeitpunkt, zu dem die Abordnung beginnt.

III.b.2 : Urlaub aus persönlichen Gründen:

Die für eine Abordnung zu einer nicht gemeinschaftlichen Einrichtung genannten Grundsätze gelten auch für einen Urlaub aus persönlichen Gründen.

III.b.3 : Elternurlaub:

s. Abschnitt III.b.1 b

Die für eine Abordnung zu einer nicht gemeinschaftlichen Einrichtung genannten Grundsätze gelten auch für einen Elternurlaub.

III.b.4 : Urlaub aus familiären Gründen:

Der Beamte/Bedienstete auf Zeit/Vertragsbedienstete gilt in Bezug auf seinen Anspruch auf Jahresurlaub während des Urlaubs aus familiären Gründen als im aktiven Dienst stehend, was bedeutet, dass seine Herkunftsgeneraldirektion für ihn zuständig bleibt und sein Urlaubsanspruch nicht gekürzt wird.

III.b.5 : Beurlaubung zum Wehrdienst:

s. Abschnitt III.b.1.b

Die für eine Abordnung zu einer nicht gemeinschaftlichen Einrichtung genannten Grundsätze gelten auch für die Beurlaubung zum Wehrdienst.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Beamte oder Bedienstete auf Zeit für den Zeitraum eines militärischen Trainings oder einer Einberufung, während dem er weiterhin Dienstbezüge, allerdings abzüglich des gezahlten Wehrsolds, erhält.

In diesem Zeitraum ist für ihn in Bezug auf den Urlaub weiterhin die Generaldirektion zuständig, in die er eingewiesen ist.

III.b.6 : Langzeitdienstreisen („Fellowship“ usw.) :

s. Abschnitt III.b.1.b

Die für eine Abordnung zu einer nicht gemeinschaftlichen Einrichtung genannten Grundsätze gelten auch für Langzeitdienstreisen.

III.b.7 : Zurverfügungstellung („Austausch“) - Beschluss der Kommission C (94) 3895 vom 5.1.1995 -

s. Abschnitt III.b.1.b

Die für eine Abordnung zu einer nicht gemeinschaftlichen Einrichtung genannten Grundsätze gelten auch für eine Zurverfügungstellung.

III.b.8 : Vorläufige Dienstenthebung (Anhang IX – Disziplinarverfahren):

s. Abschnitt III.b.1.b

Die für eine Abordnung zu einer nicht gemeinschaftlichen Einrichtung genannten Grundsätze gelten auch für eine vorläufige Dienstenthebung.

III. c : Ausscheiden aus dem Dienst

Grundsätzliches:

Der Beamte/Bedienstete – nicht der ANS – hat beim Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch darauf, dass ihm für die nicht genommenen Urlaubstage ein bestimmter Betrag gezahlt wird.

Das Ausscheiden aus dem Dienst erfolgt durch:

- Entlassung auf Antrag oder von Amts wegen,
- Stellenenthebung,
- Entlassung,
- Entfernung aus dem Dienst,
- Versetzung in den Ruhestand (wegen Erreichen der Altersgrenze oder Invalidität),
- Tod,
- Änderung der dienstrechtlichen Stellung, ohne Unterbrechung, mit Ausnahme eines Wechsels vom Bediensteten auf Zeit oder Vertragsbediensteten zum Beamten (innerhalb desselben Organs)

Hinweis: Die Übernahme des Beamten durch ein anderes Organ gilt nicht als Ausscheiden aus dem Dienst. In diesem Fall wird auch die Übersicht über die Urlaubstage und die Fehlzeiten wegen Krankheit übernommen.

Anwendung:

- Der Anspruch des Beamten/Bediensteten auf Jahresurlaub wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst anteilmäßig zur Zahl der tatsächlichen Dienstmonate und -tage neu berechnet (s. Kapitel I. JAHRESURLAUB, Grundsätzliches, Abschnitt d) und Anhang);
- Bruchteile von Tagen werden ab- bzw. aufgerundet, je nachdem, ob sie weniger oder mehr als 50 % betragen.

Bedingungen für die Gewährung:

- - Die GECO erstellt eine Übersicht über die nicht genommenen Urlaubstage, die sie der zuständigen Dienststelle des PMO auf Antrag übermittelt. Diese Dienststelle veranlasst, dass für die nicht genommenen Urlaubstage ein bestimmter Betrag gezahlt wird bzw. dass im Falle eines Negativsaldos die entsprechenden Verwaltungsvorschriften für die Einbehaltung eines bestimmten Betrags angewendet werden.
- Der zu zahlende bzw. der einzubehaltende Betrag (1 Tag = 1/30) wird unter Zugrundelegung der zuletzt gezahlten Dienstbezüge berechnet (z.B. im Falle einer

Entlassung nach einem Urlaub aus persönlichen Gründen auf der Grundlage der vor dem Antreten des Urlaubs aus persönlichen Gründen gezahlten Bezüge).

III. d : Widerruf eines Jahresurlaubs oder eines Sonderurlaubs

III.d.1: Auf Antrag der betreffenden Person:

Grundsätzliches:

Ein Jahres- oder ein Sonderurlaub kann ganz oder teilweise widerrufen werden;

für den Jahresurlaub gelten hierfür folgende Gründe:

- Krankheitsurlaub (s. Rubrik „Krankheitsbedingte Abwesenheit“) oder
- Sonderurlaub (s. Rubrik „Sonderurlaub“ – Grundsätzliches).

Anwendung:

- Der Antrag auf Widerruf ist über „SIC CONGÉS“ einzureichen; dabei sind der Zeitraum, den der Widerruf betrifft, sowie die Gründe für den Widerruf anzugeben;
- der Antrag ist dem Dienstvorgesetzten zur Genehmigung und Unterzeichnung zu unterbreiten.

II.d.2 : Auf Antrag des Dienstvorgesetzten:

Grundsätzliches:

- Der Jahresurlaub kann vom Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden.

Anwendung:

- Sofern der Jahresurlaub noch nicht angetreten wurde, muss der Dienstvorgesetzte, der den Urlaub bewilligt hat, in Abstimmung mit der Personalverwaltungsstelle die betreffende Person so rasch wie möglich schriftlich davon unterrichten, dass der Jahresurlaub ganz oder teilweise (Angabe des genauen Zeitraums) aus dienstlichen Gründen (die näher zu erläutern sind) widerrufen wird;
- wurde der Jahresurlaub bereits angetreten, so muss der Dienstvorgesetzte, der den Urlaub bewilligt hat, im Einvernehmen mit der Personalverwaltungsstelle die betreffende Person schriftlich davon unterrichten, dass der Jahresurlaub aus dienstlichen Gründen (die näher zu erläutern sind) unterbrochen wird (anzugeben sind der Zeitpunkt der Rückkehr an den Arbeitsplatz sowie die Dauer der Unterbrechung);
- der Dienstvorgesetzte muss gleichzeitig auch die GECO und die zuständige Dienststelle des PMO unterrichten;
- der Beamte/Bedienstete/ANS muss sich im Hinblick auf die Modalitäten und Formalitäten für der Erstattung der ihm entstandenen (und ordnungsgemäß zu begründenden) Kosten im Zusammenhang mit dem Widerruf bzw. der Unterbrechung des Jahresurlaubs mit der für ihn zuständigen GECO in Verbindung setzen;

- die Dienstvorgesetzte schreibt die widerrufenen bzw. unterbrochenen Urlaubstage gut.

III.e : Übertragung von Jahresurlaub

Grundsätzliches:

Dem Beamten/Bediensteten/ANS, der seinen Jahresurlaub bis zum 31. Dezember nicht ausgeschöpft hat, werden die verbleibenden Tage auf das folgende Jahr übertragen, und zwar erfolgt die Übertragung

- automatisch, sofern es sich um höchstens 12 Urlaubstage handelt,
- nach Verfügung der Personalverwaltungsstelle, sofern es sich um mehr als 12 Tage handelt.

Anwendung:

- Hinweis: Die im Laufe des Kalenderjahres „X“, d.h. zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember genommenen Urlaubstage werden auf den Urlaubsanspruch für das betreffende Jahr („X“) angerechnet;
- die Übertragung von höchstens 12 Tagen erfolgt automatisch; diese Tage werden im Januar des folgenden Kalenderjahres dem Urlaubsanspruch für dieses Jahr hinzugefügt;
- die Übertragung des 12 Tage überschreitenden Jahresurlaubs wird nur genehmigt, wenn nachgewiesen wird, dass der Betreffende den Urlaub während des laufenden Kalenderjahres aus dienstlichen Gründen (die ausdrücklich zu belegen sind) nicht nehmen konnte; diese Tage werden nach Verfügung der Personalverwaltungsstelle dem Urlaubsanspruch im folgenden Kalenderjahr hinzugefügt;
- im Falle eines negativen Bescheids der Personalverwaltungsstelle bleibt die Übertragung auf 12 Tage begrenzt;
- eine Übertragung des 12 Tage überschreitenden Jahresurlaubs wird nicht genehmigt, wenn die Urlaubstage aus anderen als dienstlichen Gründen nicht genommen wurden (z.B. aus gesundheitlichen Gründen: Krankheit, Unfall, Nachholen eines Jahresurlaubs infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung während des Jahresurlaubs, Mutterschaftsurlaub, Adoptionsurlaub, Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, Urlaub aus persönlichen Gründen, unbezahlter Urlaubreport, Beurlaubung zum Wehrdienst);
- hat der Betreffende während des laufenden Kalenderjahres ggf. mehr Urlaubstage genommen, als ihm zu diesem Zeitpunkt zustanden, so wird der Negativsaldo – der vom Dienstvorgesetzten ordnungsgemäß zu genehmigen ist – natürlich automatisch übertragen und vom Urlaubsanspruch des folgenden Kalenderjahres abgezogen.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Antrag auf Übertragung von Urlaubstagen ist über „SIC CONGÉS“ einzureichen;

- in diesem Antrag ist die Zahl der zu übertragenden Tage anzugeben und es sind die dienstlichen Gründe zu erläutern, aufgrund deren der Betreffende nicht mehr als die 12 übertragbaren Tage seines Jahresurlaubs nehmen konnte;
- der vom Dienstvorgesetzten unterzeichnete Antrag muss der Personalverwaltungsstelle spätestens am 31. Januar vorliegen;
- die Personalverwaltungsstelle kann die Übertragung des 12 Tage überschreitenden Jahresurlaubs ablehnen, wenn der Antrag nicht die Zahl der zu übertragenden Tage, keine Begründung oder aber eine zu allgemein gehaltene oder falsche Begründung enthält.

III.f : Feiertage

Grundsätzliches:

Die Kommission legt für Brüssel und Luxemburg alljährlich das Verzeichnis der Feiertage für das folgende Kalenderjahr fest.

Dieses Verzeichnis wird in der zweiten Hälfte des Jahres, das dem betreffenden Jahr vorangeht, in den Verwaltungsmitteilungen veröffentlicht.

Im Wege des Konsens beträgt die Zahl der Feiertage mindestens 17 und höchstens 19 Tage.

Die Schließungstage der „Vertretungen“ und der „Delegationen“ der Kommission, der Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle oder sonstiger Einrichtungen richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen und werden vom jeweils zuständigen Generaldirektor bzw. von der Leitung der betreffenden Einrichtung beschlossen.

FLEXIBILITÄT:

Grundsätzliches:

Den Beamten/Bediensteten/ANS steht es frei, am Gründonnerstag, am Karfreitag oder am Tag nach Christi Himmelfahrt – an diesen Tagen sind die Büros der Kommission geöffnet – zu arbeiten.

Der Jahresurlaub für das laufende Kalenderjahr erhöht sich dann um die Zahl der gearbeiteten Tage.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Beamte/Bedienstete/ANS, der an diesen Tagen arbeiten möchte, muss seinen Antrag mindestens 15 Tage im Voraus über seinen Dienstvorgesetzten stellen;
- die Dienststellen führen während dieser Tage Anwesenheitskontrollen durch und übermitteln der Personalverwaltungsstelle bis spätestens 31. Juli die Liste der Beamten/Bediensteten/ANS, die tatsächlich an diesen Tagen gearbeitet haben; in der Liste werden Namen, Personalnummer und die jeweiligen Daten angegeben (es ist anzugeben, ob es sich um halbe oder ganze Tage handelt).

III.g : Bereitschaftsdienst am Jahresende

Grundsätzliches:

Die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sind in den Dienststellen der Kommission in Brüssel und Luxemburg traditionell dienstfrei;

die dienstfreien Tage der Vertretungen in der Union, der Delegationen, der Gemeinsamen Forschungsstelle oder sonstiger Einrichtungen werden nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse vom jeweils zuständigen Generaldirektor bzw. von der Direktion der betreffenden Einrichtung festgelegt;

unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse bestimmen die Generaldirektoren und Dienststellenleiter die Referate, in denen – abgesehen vom Weihnachts- und vom Neujahrstag und den Samstagen und Sonntagen, die dienstfrei sind – ein Bereitschaftsdienst einzurichten ist.

Anwendung:

- Die Beamten und Bediensteten, die Bereitschaftsdienst leisten, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 1,5 Urlaubstagen für jeden vollen Tag, an dem sie Dienst getan haben. Zur Berechnung des Ausgleichs werden alle halben Dienstage zusammengezählt. Ergibt die Endsumme keine volle Zahl an Tagen, wird der verbleibende halbe Tag durch einen ganzen Tag ausgeglichen;
- dieser Ausgleich wird dem Anspruch auf Jahresurlaub im folgenden Kalenderjahr hinzugefügt.

Bedingungen für die Gewährung:

- Der Bereitschaftsdienst muss in den Diensträumen abgeleistet werden;
- der Leiter des betreffenden Referats muss der Personalverwaltungsstelle vor dem 31. Januar des folgenden Jahres die Namen und Personalnummern der Beamten und Bediensteten, das Dienstverhältnis und die Tage mitteilen, an denen sie ihren Dienst versehen haben (dabei ist anzugeben, ob es sich um halbe oder ganze Tage handelt).